

Ä N D E R U N G V O N B E B A U U N G S P L Ä N E N
I N D E R G E M E I N D E B A D F Ü S S I N G

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB ändert die Gemeinde Bad Füssing folgende
Bebauungspläne:

Kurgebiet Süd	Ortsteil Würding
Kurgebiet Nord	Am Gänseackerfeld
Gartenwohngebiet I	Trettland
Gartenwohngebiet II	Schreinerweg
An der Pockinger Straße	Aichmühlwand Ost
Alt Füssing	Am Kößlerner Bach
Am Zeiler	Würding West
Am alten Kirchenweg	
Safferstetten Süd	Steingraben I
Safferstetten Nord West	Steingraben II
Safferstetten Nord-West	An der Schule
Safferstetten Mitte	An der Kapelle
Steinreuther Straße	Doblland
	Am Mühlbach
	Leonhardifeld

Gemeinde Bad Füssing

Bauamt

Rathausstr. 6, 8397 Bad Füssing

Bad Füssing, 19.11.1990

Bei den aufgeführten Bebauungsplänen werden die textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

"Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen sind einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Geschosfläche mitzurechnen."

Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat hat am 19.11.1990 die Änderung der Bebauungspläne gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 12.12.91

Gemeinde Bad Füssing

[Handwritten signature]
Gnan

Bürgermeister



Der Änderungsentwurf der Bebauungspläne vom 19.11.1990 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.1991 bis 04.07.1991 öffentlich ausgelegt.

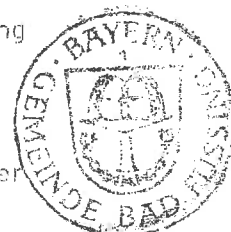
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 12.12.91

Gemeinde Bad Füssing

[Handwritten signature]
Gnan

Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.07.1991 die Änderung der Bebauungspläne gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, den 12.12.91

Gemeinde Bad Füssing

[Handwritten signature]
Gnan

Bürgermeister



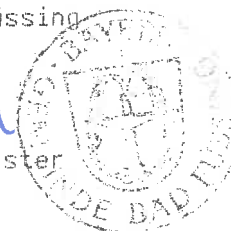
Dem LRA Passau wurden die Bebauungsplanänderungen mit Schreiben vom 14.08.1991 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den 12.12.91

Gemeinde Bad Füssing

[Handwritten signature]
Gnan

Bürgermeister



Die Bebauungsplanänderungen werden mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 12.12.91 gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 12.12.91 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Bebauungsplanänderungen im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden können.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den 12.12.91



Gemeinde Bad Füssing

Inan

Bürgermeister

Begründung:

Nach der alten BauNVO (Stand vor dem 27.01.1990) waren bei der Berechnung der Geschoßfläche auch die Geschoßflächen von Aufenthaltsräumen in sog. "Nichtvollgeschossen" zu berücksichtigen.

Dies ist nach Inkrafttreten der neuen BauNVO zum 27.01.1990 entfallen, es sei denn, die Gemeinde trifft im Bebauungsplan ausdrücklich eine abweichende Regelung (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Gem. § 25c Abs. 2 BauNVO kann in den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen, die vor dem 27.01.1990 öffentlich ausgelegt bzw. rechtsverbindlich wurden, die zulässige Geschoßfläche durch Geschoßflächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen überschritten werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Absicht der Gemeinde bei der Aufstellung der Bebauungspläne war es, durch die Festlegung der einzelnen zulässigen Geschoßfläche eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und eine übermäßige Verdichtung der Baugebiete zu verhindern.

Das Unberücksichtigtbleiben von Geschoßflächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen führt somit zu einer unerwünschten Verdichtung von Baugebieten. Städtebauliche Mißstände würden geschaffen und verfestigt. Um die Planungsziele der Gemeinde weiterhin zu verwirklichen, werden die textl. Festsetzungen der Bebauungspläne gem. Deckblatt vom 19.11.1990 in der aufgeführten Form ergänzt.

Bad Füssing, 19.11.1990



Günan
Bürgermeister